

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 217 vom 11. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_217

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 217 du 11 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 217 del 11 giugno 2018

Regeste

Abweisung von Beweisanträgen | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Leiter für Pisten und Schnee im Skigebiet M._____, A._____, (nachfolgend: Beschuldigter 1), und den Skilehrer C._____, (nachfolgend: Beschuldigter 2) eine Untersuchung wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil von H._____. Diese war am 26. Februar 2015 bei einem Skiunfall ums Leben gekommen. Die Eltern der Verstorbenen, E._____ und G._____, beteiligen sich als Straf- und Zivilkläger am Strafverfahren. Am 6. April 2018 stellten sie bei der Staatsanwaltschaft folgende Beweisanträge: Es seien Dr. med. I._____ und Professor Dr. med. J._____ sowie die weiteren Operateure, inklusive der Anästhesieärzte des Inselspitals Bern, u.a. Professor Dr. med. K._____, die am 26. Februar 2016 (recte: 26. Februar 2015) in die Operation von H._____ involviert waren, einzuvernehmen. Weiter beantragten sie, es sei ein den Parteien unbekannter und möglichst kantonsfremder Experte betreffend die Aufsichts- und Sorgfaltspflichten von Schneesportlehrern zu befragen. Mit Verfügung vom 8. Mai 2018, Ziff. 2 und 3, wies die Staatsanwaltschaft die beiden Beweisanträge ab. Gegen diese Verfügung erhoben E._____ und G._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. Mai 2018 Beschwerde. Sie verlangten die Aufhebung von Ziff. 2 und 3 der angefochtenen Verfügung und beantragten, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die in den Beweisanträgen genannten Personen einzuvernehmen. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2.1

Gemäss Art. 394 Bst. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Diese Bestimmung soll Verfahrensverzögerungen im Vorverfahren verhindern und dient damit dem Beschleunigungsgebot. Der Nachweis des drohenden Rechtsnachteils obliegt dem Beschwerdeführer. Er hat zu begründen, weshalb der beantragte Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist und nachzuweisen, dass ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem Beweisverlust führen würde (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 f. zu Art. 394). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein konkretes Risiko des Beweisverlustes bestehen; eine bloss theoretische Möglichkeit reicht nicht aus (Urteil

des Bundesgerichts 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Ein solcher Rechtsnachteil wird beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn eine hoch betagte, todkranke oder sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhaltende Person einvernommen werden soll (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, N. 3 zu Art. 394; GUIDON, a.a.O., N. 6 zu Art. 394).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer halten zur beantragten Befragung der operierenden Ärzte zusammengefasst fest, dass H. _____ letztlich an einem multiplen Organversa-

E. 2.3

Mit diesen Ausführungen vermögen die Beschwerdeführer die ausnahmsweise Zulässigkeit der Beschwerde gegen abgewiesene Beweisanträge nicht zu begründen. Sie tun nicht dar, weshalb ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem Beweisverlust führen würde. Der Antrag kann folglich ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht resp. im Falle einer Einstellung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung wiederholt werden. Auf die Beschwerde wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht eingetreten.

E. 3

gen gestorben sei. Es hätten ein Hirn- und ein Lungenödem und eine Leberverletzung festgestellt werden können. H. _____ habe einen hohen Blutverlust erlitten und sei sehr stark unterkühlt gewesen. Dies sei unter anderem auf die Verzögerungen bei der Bergung zurückzuführen. Der Zeitverlust sei aktenkundig, die medizinischen Zusammenhänge seien bisher aber noch nicht abschliessend geklärt worden. Die Befragung der in die Operation involvierten Ärzte werde Aufschluss darüber geben können, wie die Überlebenschancen bei einer früheren Rettung ausgesehen hätten. Zum Zeitverlust bei der Bergung sei es gekommen, weil der Beschuldigte 2 seine Aufsichtspflichten vernachlässigt habe. Ein Sachverständiger solle darlegen, welche Sorgfaltspflichten ein Skilehrer in Bezug auf die Überwachung und Betreuung zu erfüllen habe. In rechtlicher Hinsicht machen die Beschwerdeführer geltend, Beweisanträge könnten nur in den engen Grenzen von Art. 139 Abs. 2 StPO, das heisst wenn Tatsachen unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen seien, abgelehnt werden. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt, womit die Staatsanwaltschaft die engen Grenzen von Art. 139 StPO missachtet habe.

E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Beschwerdeführer kostenpflichtig, zumal die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung darüber Aufschluss gab, unter welchen Voraussetzungen Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden kann. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 400.00, sind daher den Beschwerdeführern (unter solidarischer Haftbarkeit) aufzuerlegen.

E. 3.2

Den Beschuldigten sind aufgrund des Verzichts auf Durchführung eines Schriftenswechsels keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.